

Die Firma aps alpha Personal-Service GmbH in 97072 Würzburg - nachfolgend APS genannt - ist durch Bescheid des Landesarbeitsamtes Nordbayern in Nürnberg vom 14.09.1990 die unbefristete Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden.

**Ziff. 1. Geltungsbereich dieser Bedingungen** (1) Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller – auch zukünftigen – Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der APS auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung und -vermittlung. (2) Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl von APS als auch vom Besteller (Kunde) unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede.

## **Ziff. 2. Branchenzugehörigkeit/Vergleichsentgelt**

Der Entleiher ist verpflichtet, vor jeder Arbeitnehmerüberlassung APS die jeweilige Branchenzugehörigkeit der Einsatzbetriebsstätte, sowie das laufende regelmäßige gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Entleihers in der Einsatzbetriebsstätte mitzuteilen. Branchenzugehörigkeit und Vergleichsentgelt werden im AÜV gemäß den Mitteilungen des Entleihers festgeschrieben. Anhand eines von APS bereitgestellten Formulars teilt der Entleiher die jeweiligen Vergleichsentgelte und Lohnbestandteile mit. Daneben informiert der Entleiher APS unverzüglich über etwaige Änderungen des Vergleichsentgelts oder der Branchenzugehörigkeit. Letztere werden ebenfalls Gegenstand des Vertrages. Dies gilt ferner für künftige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits feststehende Änderungen des Vergleichsentgelts.

## **Ziff. 3. Prüf- und Mitteilungspflichten des Entleihers bei Vorbeschäftigungen des Leiharbeitnehmers/Rückenleih (Drehtürklausel)**

Der Entleiher verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der einzusetzende Leiharbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundene Unternehmen ausgeschieden ist. Wird dies festgestellt ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich APS schriftlich darüber zu informieren. Angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) haben die Vertragsparteien sodann Gelegenheit zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt wird und ggf. die Überlassungssätze anzupassen.

Der Entleiher sichert ferner zu, dass kein Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzter Leiharbeitnehmer in den letzten 4 Monaten über einen anderen Personaldienstleister beim Entleiher tätig war. Anderenfalls informiert der Entleiher APS über die kürzere Unterbrechung. Vorangegangene Einsätze werden in diesem Falle bei der Vereinbarung der Einsatzdauer berücksichtigt.

## **Ziff. 4. Höchstüberlassungsdauer**

Die Höchstüberlassungsdauer beträgt 18 Monate. Sollte für den Entleihbetrieb eine abweichende Regelung (z. B. aufgrund eines Tarifvertrages) gelten, teilt der Entleiher dies vor Auftragsbeginn APS mit.

**Ziff. 5. Angebote/Vertragsschluss** (1) Die Angebote der APS erfolgen als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden auf der Grundlage dieser Bedingungen. (2) Verträge bedürfen der Schriftform und werden für APS erst dann verbindlich, wenn eine vom Kunden unterzeichnete Vertragsurkunde bei APS vorliegt.

**Ziff. 6. Rücktritt (Leistungsbefreiung)** (1) APS kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Überlassung von Arbeitskräften durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder teilweise erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf, gleich, ob im Betrieb des Kunden oder bei APS, hoheitliche Maßnahmen usw. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn APS die außergewöhnlichen Umstände zu vertreten hat. (2) Nimmt der APS-Mitarbeiter seine Arbeit nicht auf oder setzt sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen (z.B. Krankheit), ist APS vom Kunden hiervon umgehend zu unterrichten. APS ist berechtigt und nur bei schriftlichem Verlangen des Kunden auch verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies trotz Bemühens der APS nicht möglich, wird APS für die Zeiten von der Überlassungspflicht befreit, in denen der APS-Mitarbeiter fehlt.

Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

**Ziff. 7. Rechtsstellung der APS-Mitarbeiter** (1) Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen APS-Mitarbeiter und Kunde begründet. (2) Während des Einsatzes unterliegen APS-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. (3) Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen APS und dem Entleiher vereinbart werden.

**Ziff. 8. Allgemeine Pflichten von APS** (1) APS verpflichtet sich, allen Arbeitgeber Pflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

**Ziff. 9. Allgemeine Pflichten des Kunden** (1) Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem APS-Mitarbeiter die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Der Kunde hat den APS-Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen. Der Kunde hat sicherzustellen und zu überwachen, dass am Beschäftigungsort des APS-Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Insbesondere macht der Kunde die APS-Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut. (2) Soweit die Tätigkeit des APS-Mitarbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Kunde vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen. (3) Soll der APS-Mitarbeiter zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Kunde diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen. (4) Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der unter Ziff. 5. (1) genannten Pflichten der APS. Zur Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten wird APS innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der APS-Mitarbeiter zugesichert.

**Ziff. 10. Einsatz der APS-Mitarbeiter** (1) Der Kunde setzt APS-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der APS, den APS-Mitarbeiter mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld oder anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen und stellt APS insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. (2) Der Kunde zahlt APS-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

**Ziff. 11. Arbeitsunfälle** (1) Der Kunde ist verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall von APS-Mitarbeitern diesen APS unverzüglich anzuzeigen und die Einzelheiten zusätzlich schriftlich mitzuteilen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

**Ziff. 12. Verschwiegenheit** (1) APS sowie der überlassene APS-Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung über die Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

**Ziff. 13. Zurückweisung** (1) Ist der Kunde mit den Leistungen des APS-Mitarbeiters nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft durch schriftliche Erklärung gegenüber APS binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen. (2) Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Kunde den APS-Mitarbeiter mit Wirkung für die nächste Schicht/den nächsten Arbeitstag nur dann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber APS zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer personen- und/oder verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung berechtigen würde. (3) Der Kunde kann den APS-Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber APS zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde. (4) Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe gegenüber APS

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

erfolgen.

**Ziff. 14. Austausch eines APS-Mitarbeiters** (1) In den Fällen der Zurückweisung nach Ziff. 10 ist APS berechtigt, einen anderen fachlich gleichwertigen APS-Mitarbeiter zu überlassen.

(2) APS ist i. ü. berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Arbeitnehmer auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen APS-Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, sofern hierdurch nicht berechtigte Interessen des Kunden verletzt werden.

**Ziff. 15. Vergütung** (1) Maßgeblich für die Abrechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz. Dieser basiert auf einer Wochenarbeitszeit von 35 Arbeitsstunden. Beabsichtigte Erhöhungen des Stundenverrechnungssatzes wird APS dem Kunden anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Kunden wirksam. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige zum Termin der Erhöhung zu kündigen. (2) Wünscht der Kunde Leistungen von Mehr-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es einer besonderen vorherigen Absprache mit APS. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten in diesen Fällen die nachfolgend genannten Zuschläge:

a) Mehrarbeit: 25%, b) Nachtarbeit (22.00-6.00 Uhr): 25%, c) Samstagsarbeit 25%,

d) Zuschlag für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen: 100%, e) Zuschlag für Arbeiten an Heiligabend und Silvester ab 14:00 Uhr: 100%.

(3) Beim Zusammentreffen von zuschlagspflichtigen Mehrarbeitsstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten. (4) Fahrtkosten und Auslösungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten.

### Ziff. 16. Zeitrückweisung des Leiharbeitnehmers

Die Zeitrückweisung unserer Leiharbeitnehmer sind vom Entleiher mindestens wöchentlich sowie zum Ende des Überlassungsverhältnisses zu bestätigen. Aus den Tätigkeitsnachweisen müssen der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit Pausen ersichtlich sein. Überstunden sind gesondert auszuweisen.

### Ziff. 17. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig. APS ist berechtigt, im Verzugsfalle ohne Nachweis eines Verzugschadens gem. §288 des BGB, Verzugszinsen in Höhe von 5% über den Basiszinssatz nach §247 des BGB zu berechnen. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§286 Abs. 3 BGB). Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Zur Sicherung der Forderungen von APS aus Überlassungsverträgen sowie aus Personalvermittlungen trifft der Entleiher bereits hiermit seine sämtlichen bestehenden und zukünftigen Forderungen gegen Dritte bis zur Höhe der Forderungen von APS an APS ab.

Der Leiharbeitnehmer ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen durch den Entleiher berechtigt. Zahlungen an den Leiharbeitnehmer haben keinen Erfüllungszweck.

Befindet sich der Entleiher (auch teilweise) mit der Vergütungszahlung in Verzug, so wird die Vergütung für sämtliche noch nicht fakturierten Stunden, deren Ableistung der Entleiher auf einem Tätigkeitsnachweis bereits durch seine Unterschrift bestätigt hat, sofort fällig. APS steht bei Nichtleistung durch den Entleiher ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

**Ziff. 18. Gewährleistung/Haftung** (1) APS haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. APS haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, APS von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben. (2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet APS bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen. (3) Für alle sonstigen Schäden haftet APS bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des Mitarbeiters als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsschluss, etc.). (4) Verletzt APS eine Pflicht aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag hat der Kunde

darzulegen und zu beweisen, dass die Pflichtverletzung durch APS zu vertreten ist.

### Ziff. 19. Übernahme/Vermittlung

(1) Geht ein Entleihbetrieb während der Überlassungsdauer, ab dem 4. Monat möglich, eines APS-Mitarbeiters oder innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses mit diesem ein Arbeitsverhältnis zur weiteren Mitarbeit im Entleihbetrieb ein, so erhält APS vom Entleiher eine Vermittlungsvergütung i. H. v. nach 3 Monaten 50%, nach 4 Monaten 40%, nach 5 Monaten 30%, nach 6 Monaten 15 %, nach 7 Monaten 12,5%, nach 8 Monaten 10,00 %, nach 9 Monaten 0 % des mit dem vermittelten Arbeitnehmer vereinbarte Bruttojahresgehälter beim Entleiher, einschließlich aller Zusatzleistungen wie 13. Monatsgehälter, Gratifikationen, Urlaubsgelder, Provisionen usw.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der geltenden MwSt. in Höhe von 19 %.

APS erhält vom Entleiher auch dann eine Vermittlungsprovision gem. Ziff. 19 (1), wenn der Entleihbetrieb innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Überlassung ein Arbeitsverhältnis mit dem entliehenen Mitarbeiter einget, es sei denn, der Entleiher weist nach, dass es an der Kausalität der Überlassung für die spätere Übernahme des entliehenen Mitarbeiters fehlt.

### Ziff. 20. Mitteilungspflicht des Entleihers/Beweislast des Entleihers

Der Entleiher ist verpflichtet, APS mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag zwischen ihm und dem APS-Mitarbeiter abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall APS Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Entleiher die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

Unter den im Absatz 1 und 2 genannten Fällen hat der Entleiher eine Vermittlungsprovision an APS zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind in gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Der Entleiher legt APS eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbstständigen für den Entleiher tätig, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechen der Maßgabe, dass anstatt des Bruttojahresgehältes des zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte jährliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Vermittlung des Arbeitnehmers in ein Ausbildungsverhältnis mit dem Entleiher. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist in diesem Falle die zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttoausbildungsvergütung, mindestens aber das zwischen der APS und dem Zeitarbeitnehmer zuletzt vereinbarte Bruttojahresgehalt.

### Ziff. 21. Vermittlung an Dritte

(1) Geht ein mit dem Entleihbetrieb rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen (z. B. § 15 Aktiengesetz; § 271 HGB; § 138 GWB; durch gleiche Geschäftsführung geführtes Unternehmen) während der Überlassungsdauer des APS-Mitarbeiters oder innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Überlassung ein Arbeitsverhältnis mit diesem ein, gelten die Ziff. 20. Entsprechend.

(2) Geht ein vom Entleiher im Zusammenhang beauftragtes Unternehmen (auch Wettbewerbsunternehmen von APS sowie Master Vendors, Personal Pool-Manager und dergleichen) während der Überlassungsdauer des APS-Mitarbeiters oder innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Überlassung ein Arbeitsverhältnis mit diesem ein, gelten die Vorschriften der Ziff. 20. Ebenfalls entsprechend.

(3) Abwerben eines APS-Mitarbeiters durch Entleiher berechtigt APS zur sofortigen fristlosen Kündigung aller laufenden Überlassungsverträge.

## **Ziff. 22. Streik**

Wir der Betrieb des Entleihers bestreikt, darf dieser entgegen der Regelung in § 11 Absatz 5 AÜG keine Leiharbeiter in dem Betrieb tätig werden lassen. Darüber hinaus gilt das Einsatzverbot für Streiks, die von Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft initiiert wurden, auch für bereits vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme eingesetzte Leiharbeiter. Demnach wird der Leiharbeiter im Umfang des Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Entleiher stellt sicher, dass keine Leiharbeiter eingesetzt werden, soweit das Einsatzverbot reicht. APS ist insoweit nicht verpflichtet, Leiharbeiter zu überlassen. Von den vorstehenden Regelungen können die Parteien des Arbeitskampfes im Einzelfall abweichen und den Einsatz von Leiharbeitern vereinbaren (z. B. Notdienstvereinbarungen). Es gilt insoweit § 11 Absatz 5 AÜG. Der Entleiher informiert APS unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik.

**Ziff. 23. Kündigung** (1) Soweit der Vertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden. (2) Macht APS in den Fällen der Ziff. 10 nicht von seinem Recht des Austauschs des APS-Mitarbeiters Gebrauch (Ziff. 11 (1)), kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden. (3) APS ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges einer Aufforderung nach Ziff. 13 (2) nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche der APS auf Schadenersatz etc. (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber APS ausgesprochen wird. Eine nur dem APS-Mitarbeiter mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

**Ziff. 24. Gerichtsstand** (1) Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen APS und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten – auch im Wechsel, Scheck und Urkundenprozess – Würzburg.

**Ziff. 25. Sonstiges** (1) Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt. (2) Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. (3) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch APS.